

## Miszellen

### Ein übereinstimmendes Falschzeugnis – zur Auslegung von Mt 26,61

von Gerd Häfner

(Ludwig-Maximilians-Universität, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München)

In der mk und der mt Fassung des Verhörs Jesu vor dem Hohen Rat treten Zeugen auf, denen zufolge Jesus vom Ende des bestehenden Tempels und dem Wiederaufbau bzw. dem Errichten eines anderen Tempels in drei Tagen gesprochen habe (Mk 14,58 par. Mt 26,61). Mk bezeichnet dies ausdrücklich als Falschzeugnis (14,57: *ἠψευδομαρτύρου κατ' αὐτοῦ*) und sieht die Aussagen außerdem dadurch entwertet, dass sie nicht übereinstimmen (14,59). Beide Qualifizierungen fehlen in der Version des Mt, weshalb die überwiegende Mehrheit der Ausleger das Tempellogion im MtEv anders bewertet sieht: Mt gestehe zu, dass dieses Zeugnis einen Anhalt in der Verkündigung Jesu habe<sup>1</sup>. Eine Minderheit urteilt anders: Auch Mt wolle

---

1 Vgl. D. Senior, *The Passion Narrative According to Matthew. A Redactional Study* (BETHL 39), Leuven 1982, 166; A. Sand, *Das Evangelium nach Matthäus* (RNT), Regensburg 1986, 540; J. Gnllka, *Das Matthäusevangelium*, 2 Bde. (HThK I/1–2), Freiburg u. a. 1986/1988, Bd. II, 426f.; R. H. Gundry, *Matthew. A Commentary on His Handbook for a Mixed Church under Persecution*, Grand Rapids <sup>2</sup>1994, 542; R. E. Brown, *The Death of the Messiah. From Gethsemane to the Grave. A Commentary on the Passion Narratives in the Four Gospels*, 2 Bde. (AncB Reference Library), New York u. a. 1994, Bd. I, 435; D. Hagner, *Matthew*, 2 Bde. (WBC 33A.B), Dallas 1993/1995, Bd. II, 798; W. D. Davies / D. C. Allison, *A Critical and Exegetical Commentary to the Gospel According to Saint Matthew*, 3 Bde. (ICC), Edinburgh 1988–1997, Bd. III, 525; H. Frankemölle, *Matthäus. Kommentar*, 2 Bde., Düsseldorf 1994/1997, Bd. II, 463; R. Paesler, *Das Tempelwort Jesu. Die Traditionen von Tempelzerstörung und Tempelerneuerung im Neuen Testament* (FRLANT 184), Göttingen 1999, 45; U. Luz, *Das Evangelium nach Matthäus*, 4 Bde. (EKK I/1–4), Zürich/Neukirchen-Vluyn 1985–2002, Bd. IV, 175f.; J. Nolland, *The Gospel of Matthew. A Commentary on the Greek Text* (NIGTC), Grand Rapids / Cambridge 2005, 1126; P. Fiedler, *Das Matthäusevangelium* (ThKNT 1), Stuttgart 2006, 399; R. T. France, *The Gospel of Matthew* (NIC), Grand Rapids / Cambridge 2007, 1022 (mit Vorbehalten); B. Repschinski, »Denn hier ist Größeres als der Tempel« (Mt 12,6) – Neudeutung des Tempels als zentraler Ort der Gottesbegegnung im Matthäusevangelium, in: A. Vonach / R. Meßner (Hg.), *Volk Gottes als Tempel* (Synagoge und Kirchen 1), Münster 2008, 163–179, hier 165f.; wohl auch I. Broer, *Der Prozess gegen Jesus nach Matthäus*, in: ders., *Evangelienstudien* (SBAB 41), Stuttgart 2007, 132–155, hier 137f. – J. Ådna, *Jesu Stellung zum Tempel. Die Tempelaktion und das Tempelwort als Ausdruck seiner messianischen Sendung* (WUNT 2.119), Tübingen 2000, 113, erwägt vorsichtig die Möglichkeit, das Tempellogion als zutreffende Aussage zu verstehen.

das Tempellogion als Falschzeugnis verstanden wissen<sup>2</sup>. Die folgenden Überlegungen wollen diese Position bestärken.

### 1. Vorbemerkung

Zunächst eine Bemerkung zur Methode: Dass Mt die erwähnten Notizen, die das Tempelwort als Falschzeugnis qualifizieren, nicht übernimmt, belegt noch nicht *per se* eine andere Beurteilung dieser Zeugenaussage. Es könnte Gründe für eine variierte Formulierung geben, die nicht darauf zielen, dem Zeugnis einen Wahrheitswert zuzuerkennen. Entscheidend ist der Wortlaut, den wir bei Mt lesen. Aus ihm muss sich ergeben, wie die Aussage der Zeugen zu bewerten ist, die Jesus in der Verhandlung vor dem Hohen Rat belasten. Dass unter Voraussetzung der Mk-Priorität die mt Fassung auch als sinnvolle Redaktion der mk Vorlage zu erklären ist, bleibt davon unberührt<sup>3</sup>. Dennoch gilt der Grundsatz: Nicht was der Evangelist ausgelassen, sondern was er geschrieben hat, muss die Auslegung leiten.

### 2. Der Makrokontext

a) Einen ersten Hinweis zur Beurteilung der Zeugenaussage im Rahmen des MtEv erhalten wir durch die Tatsache, dass Jesus den zitierten Satz im Verlauf der mt Jesusgeschichte an keiner Stelle spricht. Zwar hat er die Zerstörung des Tempels angekündigt (24,2) und durch sein Auftreten im Tempel den Widerspruch der Hohenpriester und Schriftgelehrten hervorgehoben (21,15f.), aber dies kann die Aussage der Zeugen in 26,61 nicht rechtfertigen: Die Tempelzerstörung wird sonst weder mit der Vollmacht noch mit einem Handeln Jesu verbunden<sup>4</sup>; und der Disput im Tempel entzündet sich am Wunderwirken Jesu und der dadurch provozierten Akklamation als Sohn Davids. Eine kritische Haltung Jesu dem Tempel gegenüber lässt sich daraus nicht ableiten. Dies gilt auch für die Tempelaktion selbst, die als Einschreiten für die Heiligkeit des Tempels dargestellt wird und höchstens als Kritik an der Priesterschaft aus-

2 Vgl. M. Gielen, *Der Konflikt Jesu mit den religiösen und politischen Autoritäten seines Volkes im Spiegel der matthäischen Jesusgeschichte* (BBB 115), Bodenheim 1998, 358f.362f.; Dies., *Die Passionserzählung in den vier Evangelien. Literarische Gestaltung – theologische Schwerpunkte*, Stuttgart 2008, 129f.; ohne Diskussion der kontroversen Fragen J. D. Kingsbury, *Matthew as Story*, Philadelphia 1986, 87; F. Siegert, »Zerstört diesen Tempel ...!« Jesus als »Tempel« in den Passionsüberlieferungen, in: *Zerstörungen des Jerusalemer Tempels. Geschehen – Wahrnehmung – Bewältigung*, hg. v. J. Hahn (WUNT 147), Tübingen 2002, 108–139, hier 115. Aus der älteren Literatur ist zu nennen H. J. Holtzmann, *Die Synoptiker* (HC 1/1), Tübingen/Leipzig <sup>3</sup>1901, 292; vgl. auch P. Bonnard, *L’Evangile selon Saint Matthieu* (CNT 1), Neuchâtel 1963, 389. – M. Konradt, *Israel, Kirche und die Völker im Matthäusevangelium* (WUNT 215), Tübingen 2007, 156–159, erkennt zwar ein »Wahrheitsmoment« in der Aussage der beiden Zeugen (ebd. 158), scheint aber stärker den Charakter der Falschaussage zu betonen.

3 S. dazu u. Abschn. 4.

4 Gewöhnlich und mit Recht wird in 22,7 eine Anspielung auf die Zerstörung Jerusalems und des Tempels erkannt (vgl. z. B. Gnilka, *MtEv II* [s. Anm. 1], 239.520; Davies/Allison, *MtEv III* [s. Anm. 1], 201; Luz, *MtEv III* [s. Anm. 1], 241f.). Es ist also ein Signal gesetzt, das der Aussage von 26,61 zuwiderläuft: Wenn das Handeln *Gottes* im Sinne eines Strafgerichts mit den Ereignissen des Jahres 70 in Verbindung gebracht wird, ist ein auf das Ende des Tempels bezogener christologischer Anspruch im MtEv nicht vorbereitet.

zuwerten ist. Zwar wird durch die Auseinandersetzungen in Jerusalem die Frage nach der Vollmacht Jesu hervorgerufen (21,23–27), aber nicht in einer Weise, die einen inneren Zusammenhang mit dem im Tempellogion ausgedrückten Vollmachtsanspruch nahelegen würde<sup>5</sup>.

b) Dieses Urteil ergibt sich nicht nur aus der Gestaltung der jerusalemischen Konflikte im MtEv. Was die auftretenden Zeugen Jesus zuschreiben, ist auch nicht vereinbar mit dem mt Jesusbild im Ganzen. Für die Bewertung der Zeugenaussage ist nicht entscheidend, ob Jesus tatsächlich die *δύναμις* zu Zerstörung und Neuaufbau in drei Tagen hat, sondern ob er den Anspruch auf solche Vollmacht öffentlich äußert<sup>6</sup>. Trotz der gewiss hoheitlichen Christologie des MtEv ist doch festzuhalten, dass eine solche Äußerung einen Fremdkörper darstellen würde. Jesus lehnt es ab, seinen Anspruch durch ein Zeichen zu bekräftigen (12,38–42; 16,1–4)<sup>7</sup>. Und sein öffentliches Wunderwirken ist von der Hilfe für andere geprägt, beschränkt sich auf Heilungen, Exorzismen und Totenerweckungen<sup>8</sup>. Taten oder Ereignisse, in denen sich die göttliche Vollmacht Jesu in besonderer Weise zeigt, wie die Stillung des Sturms (8,18–27), der Gang auf dem Wasser (14,22–33) oder die Verklärung (17,1–9), spielen im Rahmen des Jüngerkreises oder bleiben, wie die Brotvermehrungen (14,15–21; 15,32–38), als wunderbares Geschehen unbemerkt<sup>9</sup>. Entsprechend wird der Gekreuzigte in seiner hilflosen Lage dadurch verspottet, dass er andere gerettet hat, sich selbst aber nicht retten kann (27,42)<sup>10</sup>. Und wenn der gekreuzigte Jesus von den Vorübergehenden mit Bezug auf das Tempellogion verspottet wird (27,40), zeigt sich darin gerade die Distanz zwischen dem Logion und dem tatsächlichen Weg Jesu. In der Sicht des Mt kann Jesus das Tempellogion in der Form von 26,61 nicht gesprochen haben, da seine Gottessohnschaft nicht durch vollmächtiges Tun legitimiert wird, sondern (auf der Linie des Mk) im Paradox des Kreuzes aufscheint und im Osterglauben zugänglich ist (28,18).

c) Angesichts dieser Gegebenheiten aus dem Makrokontext ist es schwierig, in dem Zeugnis ein »Wahrheitsmoment« zu entdecken. Man müsste es in einer Weise umschreiben, die sich vom Wortlaut der Aussage so weit entfernt, dass von einer »unfreiwilligen« Wahrheit zu

5 Vgl. zu den Überlegungen dieses Abschnitts Gielen, Konflikt (s. Anm. 2), 358 mit Anm. 7.

6 Dies ist nicht ausreichend berücksichtigt in den sorgfältig abwägenden Überlegungen von Luz, MtEv IV (s. Anm. 1), 176.

7 Auch das »Zeichen des Jona« ist kein Zeichen, das die Forderung nach einem Beglaubigungswunder erfüllen würde. Es bezieht sich mit den »drei Tagen und drei Nächten im Herzen der Erde« auf den Tod und implizit auf die Auferstehung Jesu (vgl. z.B. Gnlika, MtEv I [s. Anm. 1], 465f.; Luz, MtEv II [s. Anm. 1], 276). Wie auch immer man jene Passage deutet, so wird doch das gewünschte Zeichen, das Jesu gegenwärtiges Wirken legitimiert, zurückgewiesen (so auch Davies/Allison, MtEv II [s. Anm. 1], 356).

8 In 11,5 ist dies programmatisch gebündelt (auch wenn dort die Exorzismen wegen des Bezugs auf Jes-Texte fehlen).

9 Denkt man bei der zweiten Versuchung (Mt 4,5–7) an ein Schauwunder (vgl. Fiedler, Mt [s. Anm. 1], 91), könnte man auch die Zurückweisung dieser Versuchung als Argument für die Falschheit des Jesus in 26,61 zugeschriebenen Vollmachtsanspruches werten (so Gielen, Passionserzählung [s. Anm. 2], 130). Allerdings ist die Gestaltung der Versuchungsszene auf eine andere Frage zugespitzt: die Herausforderung des göttlichen Schutzes. Dass niemand unbemerkt vom Tempel springen könne, interessiert in diesem Zusammenhang offensichtlich nicht (vgl. auch Gnlika, MtEv I [s. Anm. 1], 89; Repschinski, Tempel [s. Anm. 1], 167).

10 In der Formulierung *οὐ δύναται* kann man einen Reflex auf die in 26,61 (angeblich) beanspruchte Vollmacht (*δύναμις*) erkennen.

sprechen wäre: Die Zeugen hätten in einer Weise recht, von der sie selbst nichts wissen<sup>11</sup>. Auf der Ebene des Prozesses (und nicht einer hintergründig sich andeutenden Wahrheit) müsste ihre Aussage in diesem Fall als Falschzeugnis gewertet werden.

### 3. Das Tempelgion im Rahmen der Verhandlung

a) Der Erzähler weist zu Beginn der Verhandlung das ganze Verfahren als eine Farce aus. Dazu verstärkt er die negative Charakterisierung der Anklagebehörde, die nicht nur wie Mk von vornherein das Todesurteil betreibt, sondern auch eindeutig hinterlistig arbeitet: Gesucht wird nicht nur ein Zeugnis (Mk 14,55: ἐζήτουν κατὰ τοῦ Ἰησοῦ μαρτυρίαν), das Jesus belasten könnte, sondern ein Falschzeugnis (Mt 26,59: ἐζήτουν ψευδομαρτυρίαν κατὰ τοῦ Ἰησοῦ). Dass gegen Jesus gar kein zutreffendes Zeugnis vorgebracht werden kann, wird von Mt also gleich zu Beginn stark betont. Damit hat er der ganzen Anhörung von Zeugen den Stempel aufgedrückt: Sie steht unter der Überschrift, dass *falsche* Zeugen auftreten<sup>12</sup>.

Diese Kennzeichnung wird nicht zunichte gemacht durch den besonderen Fall, der ab V.60c geschildert wird. Die Formulierung ὕστερον δὲ προσελθόντες δύο setzt keinen Einschnitt, der das Folgende vom Vorherigen abhobe<sup>13</sup>. Mit der Partikel δέ wird kein scharfer Gegensatz markiert, ὕστερον ordnet die zitierte Zeugenaussage als Abschluss<sup>14</sup> des ganzen Verfahrens dem zuvor Geschilderten zu, und mit προσελθόντες wird das Verb aufgegriffen, das unmittelbar zuvor für das Auftreten von Falschzeugen verwendet wurde, ebenfalls als Partizip in adverbialen Gebrauch (πολλῶν προσελθόντων ψευδομαρτύρων). Wegen dieses direkten Anschlusses kann Mt auch darauf verzichten, die jetzt auftretenden δύο ausdrücklich als Falschzeugen zu bezeichnen. Wer seinem Text folgt (und nicht der Auslassung des Prädikats ἐψευδομαρτύρου bei Mk<sup>15</sup>), muss die zwei nun auftretenden Zeugen ebenfalls für *Falschzeugen* halten<sup>16</sup>.

b) Trotz dieses engen Anschlusses wird mit dem Auftreten der beiden Zeugen etwas Neues markiert. Zuvor hatte der Erzähler keine Aussage zitiert, sondern nur pauschal darauf verwiesen, dass viele Falschzeugen auftraten, ohne das Verfahren in die gewünschte Richtung vorantreiben zu können. Etwas paradox formuliert Mt in V.60: Sie fanden kein Falschzeugnis, obwohl viele Falschzeugen auftraten<sup>17</sup>. Dies kann nur bedeuten: Es wurden zwar viele falsche

11 Vgl. Konradt, Israel (s. Anm. 2), 158, der das »Wahrheitsmoment« folgendermaßen fasst: Es »besteht darin, dass Jesus dem Tempel, wie er sich unter der Führung der Jerusalemer Autoritäten darstellt, kritisch gegenübersteht, ja seine Zerstörung angekündigt hat und Jesus tatsächlich die ihm zugeschriebene Vollmacht besitzt«. Allerdings hält Konradt auch das Falsche an der Aussage der beiden Zeugen fest (vgl. ebd.).

12 Vgl. Gielen, Konflikt (s. Anm. 2), 358.362.

13 So aber Senior, Passion (s. Anm. 1), 166 (ebd. Anm. 3 Belege für diese Sicht aus älterer Literatur); Sand, MtEv (s. Anm. 1), 540; Paesler, Tempelwort (s. Anm. 1), 45; vgl. auch Ådna, Stellung (s. Anm. 1), 113.

14 Zu ὕστερον im superlativischen Sinn vgl. W. Bauer, Griechisch-deutsches Wörterbuch zu den Schriften des Neuen Testaments und der frühchristlichen Literatur, Berlin / New York 1988, s.v. ὕστερος 2.b.

15 So z. B. Repschinski, Tempel (s. Anm. 1), 165.

16 Vgl. auch Gielen, Konflikt (s. Anm. 2), 359 Anm. 8, die mit Recht darauf hinweist, dass ein klärendes μάρτυρες hinter δύο zu erwarten wäre, wenn Mt *nicht* an Falschzeugen gedacht haben sollte.

17 Hinter dem objektlosen οὐχ εὔρον in V. 60a ist aufgrund des Kontextes eindeutig ψευδομαρτυρίαν zu ergänzen.

Aussagen vorgebracht, aber keine, die die Gerichtsbehörde hätte verwenden können. Sie fanden kein *brauchbares* (Falsch-)Zeugnis. Worin die Schwäche der pauschal benannten Falsch-aussagen lag, wird nicht gesagt, jedoch setzt der Abschluss der Zeugenbefragung ein deutliches Signal. Anders als zuvor wird jetzt nicht nur die Aussage wörtlich wiedergegeben, sondern es wird gesagt, dass sie von *zwei* Zeugen vorgetragen wurde. Damit legt sich nahe, dass die Übereinstimmung der Aussage von zwei Zeugen als das entscheidend Neue wahrgenommen werden soll – nach den atI Bestimmungen die Voraussetzung für die Verurteilung in einem Kapitalprozess (Num 35,30; Dtn 17,6). Den Adressaten des MtEv ist dieser Grundsatz nicht fremd, denn der Evangelist hat ihn in 18,16 bei der Frage nach dem Umgang mit dem sündigen Bruder so eingebracht, dass er die Vertrautheit mit ihm voraussetzt<sup>18</sup>. Wenn also nach dem Hinweis, der Hohe Rat habe trotz vieler Falschzeugen kein brauchbares Falschzeugnis gefunden, der besondere Fall von *zwei* Zeugen erzählt und deren Aussage zitiert wird, dann ist der nächstliegende Schluss: Jetzt ist das erreicht, was zuvor misslang, nämlich die übereinstimmende Aussage von wenigstens zwei Zeugen<sup>19</sup>.

c) Dies ergibt sich jedenfalls, wenn man die Signale des mt Textes in den Vordergrund rückt und nicht von dem ausgeht, was aus der mk Vorlage übergegangen wurde. Mt hat beide Notizen, in denen die Nichtübereinstimmung der Zeugenaussagen festgehalten wurden (Mk 14,56.59), nicht übernommen. Daraus leitet Matthias Konradt ab, dass das entscheidend Neue der wörtlich zitierten Aussage nicht in der Übereinstimmung liege, sondern im sachlichen Gewicht des Inhalts: Während die vorherigen *ψευδομαρτυρία* nicht substantiell genug waren, werde nun mit dem kultischen Zentrum eine schwerwiegende Frage verhandelt<sup>20</sup>. Ohne die Kenntnis des Mk-Textes und vergleichende Lektüre ist diese Zuspitzung jedoch nicht zu erkennen. Dagegen setzt die Nennung der Zahl der Zeugen ein (wie gesehen auch makrokontextuell verankertes) Signal, dass die atI Zeugenregel im Hintergrund steht<sup>21</sup>.

Der Vergleich mit der mk Fassung ergäbe dann, dass Mt im Fall der pauschal erwähnten Falschzeugen wie Mk die Nichtübereinstimmung ihrer Aussagen voraussetzt. Er muss dies aber nicht eigens nennen, weil er mit dem Gegenbild der Aussage von *zwei* Zeugen einen deut-

18 Die Weisung lautet, man solle ein oder zwei Zeugen hinzuziehen, »damit auf der Aussage von zwei oder drei Zeugen jede Sache gründe«. Die Schriftaussage, nicht als Zitat gekennzeichnet, wird als eigentlicher Grund der Weisung vorgestellt. Die Adressaten müssen sie kennen, sonst könnte sie diese begründende Funktion nicht übernehmen. Vgl. auch Frankemölle, MtEv II (s. Anm. 1), 260: Durch das Zitat werde deutlich, »daß der Leser den Text von biblischen Vorgaben hier (sic) erschließen soll«.

19 Die Übereinstimmung belegt aber nicht, dass das Zeugnis wahr ist (so Repschinski, Tempel [s. Anm. 1], 166: »Das Zeugnis trifft zu, wie auch die Anzahl der Zeugen belegt«), sondern nur, dass es in der Gerichtsverhandlung einsetzbar ist. Wer wollte ausschließen, dass sich zwei Zeugen absprechen? Entsprechend geht in Psalmen die Klage des Gerechten auch dahin, dass falsche Zeugen gegen ihn auftreten (vgl. Ps 27,12; 35,11; auch 109,1f.).

20 Konradt, Israel (s. Anm. 2), 158f.

21 In diachroner Perspektive wird die Bedeutung dieses Textsignals dadurch unterstrichen, dass Mt damit ein unbestimmtes *τινες* bei Mk ersetzt hat (Mk 14,57). Gerade in der Verwendung des Zahlwortes gestaltet Mt den Text eigenständig. Die obigen Bemerkungen zur Methode zielten nicht darauf ab, den synoptischen Vergleich als Auslegungsinstrument zu diskreditieren (s. a. u. Abschn. 4). Es muss allerdings beachtet werden, dass Mt seine Jesusgeschichte nicht für synoptisch arbeitende Leser geschrieben hat. Und das heißt für unseren Fall: Worin das Problem der falschen Zeugenaussagen in 26,60 besteht, muss aus dem Wortlaut des MtEv gewonnen werden, nicht aus den Auslassungen gegenüber Mk.

lichen Hinweis gibt. Dagegen *musste* er Mk 14,59 auslassen, weil er anders als Mk davon ausgeht, dass die Aussagen der beiden Zeugen nicht differieren<sup>22</sup>. Dies ist der Schluss, der sich aus der Textgestaltung bei Mt ergibt: zunächst nicht brauchbare Falschzeugnisse in großer Zahl, dann die davon durch wörtliche Zitierung abgesetzte Aussage zweier Zeugen, die der Erzähler nicht weiter kommentiert. *Die beiden Zeugen stimmen in ihrer Falschaussage überein*. Das Urteil, der Hohe Rat habe nach Mk wahres Zeugnis gesucht und falsches gefunden, während er nach Mt Falsches suchte und Wahres fand<sup>23</sup>, lässt sich für die mt Seite nicht am Text bestätigen.

#### 4. Der Plan der mt Redaktion

Was erreicht der Evangelist dadurch, dass er den Falschzeugen eine inhaltlich übereinstimmende Aussage zuschreibt? Treffen die vorgetragenen Überlegungen zu, ergibt sich ein plausibles Bild der mt Redaktionsarbeit an seiner Vorlage. Er verbessert die mk Fassung in erzähllogischer Hinsicht. Mk bietet insofern eine Unstimmigkeit, als ihm zufolge einerseits überhaupt keine gerichtsverwertbaren Aussagen vorliegen – sie stimmen ja durchweg nicht überein –, andererseits der Hohepriester Jesus zu einer Antwort auf die Anschuldigungen bewegen möchte: »Antwortest du nichts auf das, was diese gegen dich bezeugen?« (Mk 14,60). Für Jesus ist aber gar keine bedrohliche Situation entstanden, auf die er reagieren müsste. Er muss nichts antworten auf nicht übereinstimmende Zeugenaussagen, mit denen der Hohepriester nichts anfangen kann. Sollte Mk so hintergründig erzählen, dass er in diesem Verhalten des Hohenpriesters dessen Hilflosigkeit und verzweifelte Lage ausdrückt? Selbst wenn es so wäre<sup>24</sup> – Mt hätte diese Doppelbödigkeit nicht erkannt. Er schafft insofern klare Verhältnisse, als das Falschzeugnis Jesus wirklich in Bedrängnis bringen kann. Es ist, anders als bei Mk, nicht formal diskreditiert, so dass die Frage des Hohenpriesters (Mt 26,62) einen sinnvollen Ort in der Szene hat.

22 Völlig unklar bleibt, woraus R. Schnackenburg, *Matthäusevangelium*, 2 Bde. (NEB.NT 1,1–2), Würzburg 1985/1987, Bd. II, 268, ableitet, Mt würde stillschweigend voraussetzen, dass die Aussagen der beiden Zeugen nicht übereinstimmen.

23 Vgl. Gundry, *MtEv* (s. Anm. 1), 542.

24 Zweifel sind wohl berechtigt, nicht nur weil Mk gewöhnlich nicht so hintergründig erzählt. Im Verhör vor Pilatus begegnet eine Parallele (15,4), ohne dass die Haltlosigkeit der Vorwürfe deutlich würde. Pilatus erkennt in den Anklagen offensichtlich schwerwiegende Beschuldigungen. Und das Schweigen Jesu erhält sein volles Gewicht, möglicherweise auch als Anspielung auf Jes 53,7, wenn die Anklage bedrohlich ist.